

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

für die Abwassergruppe Mönchsondheim (Gruppensatzung)

Inkrafttreten: 22.10.1993

1. Änderung Inkrafttreten 14.07.1995
2. Änderung Inkrafttreten 01.04.1996
3. Änderung Inkrafttreten 01.01.1997
4. Änderung Inkrafttreten 01.01.2002
5. Änderung Inkrafttreten 01.01.2007
6. Änderung Inkrafttreten 08.04.2016
7. Änderung Inkrafttreten 01.01.2018
8. Änderung Inkrafttreten 01.07.2021
9. Änderung Inkrafttreten 01.01.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Iphofen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 10.08.1993 Nr. 33-028/06.1 genehmigte

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

für die

Abwassergruppe Mönchsondheim (Gruppensatzung)

### § 1

#### Beitragserhebung

Die Stadt Iphofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile Dornheim, Hellmitzheim, Mönchsondheim und Nenzenheim einen Beitrag.

### § 2

#### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (1) Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4  
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5  
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Ausgebaute Dachgeschosse werden mit zwei Dritteln der Außenmaße der Gebäude berechnet. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die eine Schmutzwasserableitung haben. Landwirtschaftliche Nebengebäude und rein landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, insbesondere Scheunen, Maschinenhallen, Geräteräume, Siloanlagen, Futtermittelspeicher und Ställe, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse und Gebäudeteile, die einen Kanalanschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6  
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	10,00 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	41,80 €

§ 7  
Fälligkeit

Der Beitrag wird zu den im Beitragsbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7a  
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9  
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 3,35 pro m<sup>3</sup> Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen für die beantragte Gebührenermäßigung. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn,
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist die Viehzahl vom Viehhalter nachzuweisen.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen nach Absatz 4 Wassermengen als nachgewiesen gelten, wird eine Mindesteinleitmenge verrechnet. Diese beträgt für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person 30 m<sup>3</sup> pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung der Mindestgebühr sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres.“

## § 11 Gebührenzuschläge

- (1) Für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe sowie sonstige abwasserintensive Betriebe werden zur Abgeltung des durch die Einleitung stärker verschmutzten Abwassers erhöhten Vorteils Gebührenzuschläge nach Maßgabe des Abs. 2 erhoben. Sie bemessen sich nach dem betrieblichen Jahreswasserverbrauch. Als betrieblicher Jahreswasserverbrauch gilt der nach § 10 ermittelte Verbrauch nach Abzug von jährlich 36 m<sup>3</sup> Abwasser für jede Person, die zum Stichtag 01.07. des Vorjahres mit dem Gebührenpflichtigen im Haushalt lebte.
- (2) Für die bei der biologischen Klärung des Abwassers entstehenden höheren Betriebskosten wird der m<sup>3</sup>-Preis der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 mit einem Verschmutzungsfaktor von 1,3 multipliziert und von den nach Abs. 1 Pflichtigen, erhoben.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## § 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Abrechnung erfolgt zum 15.02. im folgenden Kalenderjahr.
- (3) Wird die Höhe der Einleitungsgebühr im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert, so wird die Jahresverbrauchsmenge auf die Monate des Jahres zu je 1/12 verteilt. Der fiktive Monatsverbrauch wird mit der im jeweiligen Monat gültigen Gebührenhöhe berechnet. Fällt die Gebührenerhöhung in den Lauf eines Monats, gilt die Erhöhung erst für den auf diesem Termin folgenden Monat.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iphofen, 06. September 1993

STADT IPHOFEN

M e n d

1. Bürgermeister